jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/1/27 7Ob20/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1965

Norm

EO §378 ff A
ZPO §279

Rechtssatz

Es ist nicht Aufgabe der gefährdeten Partei, die Erledigung ihres Antrages auf Erlassung einer einstwilligen Verfügung zu betreiben. Es gehört vielmehr zur Amtspflicht des Richters, den Antrag so rasch als möglich zu erledigen. Das Verfahren über die einstweilige Verfügung ist von Amts wegen durchzuführen. Für die Anwendung des § 279 ZPO ist in diesem Verfahren kein Raum.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 20/65
  Entscheidungstext OGH 27.01.1965 7 Ob 20/65
  RZ 1965,128

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0004964

Dokumentnummer

JJR_19650127_OGH0002_0070OB00020_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at